



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Sammelanschreiben  
gemäß Verteiler

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Lantzsch/Frau Müller  
Gesch.Z.: MLUL-2-0121/129+50#120159/2019  
Hausruf: +49 331 866-7354/-7309  
Fax: +49 331 866-7243/-7309  
Internet: [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)  
[Patrick.Lantzsch@MLUL.Brandenburg.de](mailto:Patrick.Lantzsch@MLUL.Brandenburg.de)  
[Astrid.Mueller@MLUL.Brandenburg.de](mailto:Astrid.Mueller@MLUL.Brandenburg.de)

Potsdam, 30. April 2019

## Einführung der Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“

Die „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LA-BO)<sup>1</sup> werden hiermit für die Prüfung von Planungs- und Zulassungsverfahren zu den Anforderungen zum Schutzgut Boden im Land Brandenburg eingeführt.

Am Workshop zur Vorstellung der genannten „Checklisten“ am 16.10.2018 haben auch Vertreter des Bodenschutzes aus Ihrem Hause teilgenommen. Dabei wurden die Checklisten anhand von Fallbeispielen von den Behördenvertretern und Planungsbüros getestet und in der Anwendbarkeit intensiv diskutiert. Sie wurden als zwar zeitaufwendig, aber sehr hilfreich für die Abarbeitung und Sortierung der Planungsunterlagen bewertet.

Die Checklisten sollen sowohl als Arbeitshilfe bei der Antrags- bzw. Unterlagenerstellung der Planungsseite als auch als Prüfwerkzeug für die Kontrolle auf Behördenseite dienen. Damit bilden sie eine wichtige Stütze, die Planunterlagen zum Schutzgut Boden zu vereinheitlichen, sie strukturiert und systematisch zu bewerten und zu prüfen. Bisherige Defizite im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes in der Planung, der Praxis und dem Vollzug sollen abgebaut werden.

<sup>1</sup> <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

### Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam  
14467 Potsdam

### Telefon Zentrale

+49 331 866-0

### Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

### Haltestellen

Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

### Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99  
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,  
614, 631, 638, 650, 695, X15

Rechtliche Hinweise:

Im Workshop wurde darauf hingewiesen, dass Unklarheiten bestehen, auf welcher Rechtsgrundlage Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes erhoben werden können. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Die Anforderungen des Bodenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben ergeben sich im Wesentlichen aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Zwar gehen eine Reihe anderer Gesetze dem Bodenschutzrecht vor, soweit diese Gesetze Einwirkungen auf den Boden regeln (§ 3 BBodSchG) - dazu gehören z.B. das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und das Bauplanungsrecht - jedoch enthalten diese Gesetze kaum bodenschutzfachliche Konkretisierungen (Ausnahme z.B. Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB)).

Durch die Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei Vorrang anderer Gesetze die allgemeinen Anforderungen, die das Schutzgut Boden betreffen, durch das BBodSchG und die BBodSchV konkretisiert werden.

Die Bodenschutzbehörden können sich im Rahmen ihrer fachlichen Stellungnahmen zu Planungs- oder Zulassungsverfahren auch auf Rechtsvorschriften, die die Grundlage für das jeweilige Verfahren bilden und Anforderungen zum Schutz von Fläche und Boden enthalten, beziehen.

Beispiel BImSchG:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG fordert, dass bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage keine Gefahren hervorgerufen werden dürfen. Dazu gehört auch, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden dürfen (vgl. § 3 Abs. 3 BBodSchG: Schädliche Bodenveränderungen gelten – soweit sie nicht durch Immissionen verursacht wurden – als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen nach § 5 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist Vorsorge gegen solche Gefahren zu treffen. Nur wenn diese Anforderungen sichergestellt sind, darf eine Genehmigung erteilt werden (§ 6 BImSchG).

Beispiel Bauplanungsrecht:

In der Bauleitplanung ist auch der Bodenschutz ein zu berücksichtigender Umweltbelang:

§ 1 Abs. 5 BauGB: Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

§ 1 Abs. 6 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

Nr. 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima ....

Darüber hinaus enthält § 1a Abs. 2 BauGB das Gebot, mit Boden sparsam und schonend umzugehen und die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.

Im Außenbereich sind nach § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für eine Reihe von Vorhaben bestehen Rückbauverpflichtungen nach § 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB.

#### Fachliche Anforderungen des Bodenschutzrechts:

Das BBodSchG stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen ab. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG). Daraus lassen sich folgende qualitative und quantitative Ziele ableiten:

Qualitative Ziele betreffen insbesondere

- die Vorsorge gegen das Entstehen stofflicher schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion und
- den Schutz der Böden vor Verdichtung.

Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend auszuführen. Werden Böden nur vorübergehend in Anspruch genommen, z.B. in der Phase der Errichtung eines Bauvorhabens, sind im Anschluss die Bodenfunktionen so weit wie möglich wieder herzustellen. Dafür ist es u.a. erforderlich, mit Bodenaushub schonend umzugehen, damit nach Bauabschluss die wieder hergestellten Böden die natürlichen Bodenfunktionen wieder erfüllen können.

Quantitative Ziele beinhalten

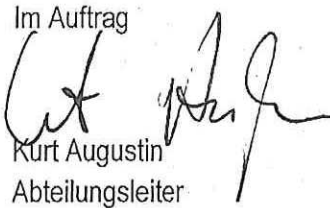
- den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Einreichen und Nachfordern von Unterlagen:

Um die Betroffenheit von Bodenschutzbelangen sachgerecht prüfen zu können, müssen entsprechende Unterlagen vom Vorhabenträger eingereicht bzw. nachgefordert werden.

Es ist vorgesehen, die gewonnenen Anwendungserfahrungen mit den Checklisten Ende 2010 abzufragen und auszuwerten.

Im Auftrag



Kurt Augustin  
Abteilungsleiter



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Verteiler:

Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg  
als Untere Bodenschutzbehörden

Landesamt für Umwelt Brandenburg  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Nachrichtlich:

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Inselstraße 26  
03046 Cottbus

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam  
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99  
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,  
614, 631, 638, 650, 695, X15

